

Die Vorauszahlungen für Gas und Strom. In der Bevölkerung und in der Presse tauchen immer wieder verschiedene Meinungen, Berechnungen und Beschwerden über die Vorauszahlung auf den Gas- und Strompreis auf, aus welchen hervorgeht, dass die Öffentlichkeit über diese Massnahme vielfach falsch oder unzulänglich unterrichtet ist. Um all diesen Irrtümern und Entstellungen zu begegnen, sei daher noch einmal der Werdegang dieser Einrichtung aufgezeigt, aus dem sich ihre Notwendigkeit und Berechtigung klar ergibt:

Bis zum Jahre 1920 lieferten die Wiener Gas- und Elektrizitätswerke ihren Kunden durch sechs Wochen das Gas bzw. den Strom auf Kredit. Das war, solange möglich, als die Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse sich noch nicht allzuweit von den Vorkriegsverhältnissen entfernt hatten, Betriebskapital, Bankkredit und Zahlungsbedingungen ihre gewöhnlichen Formen und Masse beibehalten hatten.

Als im Jänner 1920 die Periode der rapiden Entwertung der österreichischen Krone einsetzte, brachte sie wie für das gesamte Wirtschaftsleben auch für die städtischen Unternehmungen einen gewaltigen Umsturz der bisherigen wirtschaftlichen Grundlagen mit sich: Das Betriebskapital erwies sich sogleich als viel zu gering, der Bankkredit, der zunächst mittels Wechseln in Anspruch genommen wurde, bedeutete eine ungeheure finanzielle Belastung, die auf die Dauer die Preise höchst ungünstig einzuwirken drohte und insbesondere begann die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel zu einer Lebensfrage der Werke zu werden, da die Kohle nahezu ausnahmslos im Ausland gekauft und hierfür die auswärtigen Zahlungsmittel nicht mehr wie vor dem Kriege, im Nachhinein, sondern im Voraus entrichtet werden mussten. Insbesondere der letzte Umstand machte es unausweichlich, dass die städtischen Unternehmungen - viel später als die gesamte österreichische Industrie und Kaufmannschaft - mit dem Vorkriegssystem des Verkaufs auf Kredit brechen mussten und zu dem heute allgemein üblichen System der Bezahlung bei Beginn der Lieferung übergingen.

Aus diesen Gründen beschloss der Gemeinderat am 7. Jänner 1921 von allen Gas- und Stromabnehmern eine Vorauszahlung einzuheben, die nach dem Verbrauch des letzten Jahres errechnet wurde und in der Regel ein Achtel des Jahresverbrauches betrug. Die Vorauszahlung wurde mittels Erlagschein inkassiert und konnte in Ausnahmefällen auch in Raten entrichtet werden. Mittels dieser Vorauszahlung gelang es, die beiden Werke während des ganzen Jahres 1921 ohne irgend welche Bankkredite beanspruchen zu müssen, und ebenso ohne Zuschüsse aus Gemeindemitteln zu führen.

Inzwischen schritt der Verfall der österreichischen Währung aber weiter fort. Die tschechische Krone, mit der der Hauptteil der unentbehrlichen Kohle bezahlt wird, stieg rapid, so dass der Gaspreis, der im Jänner 1921, zur Zeit der ersten Festsetzung der Vorauszahlung, 7.80 K für den Kubikmeter betragen hatte, im Jänner 1922 bereits 120 K betrug. Diesen ungeheuer gestiegenen finanziellen Anforderungen entsprach die einmal geleistete Vorauszahlung längst nicht mehr. Es galt abermals aus den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen die notwendigen Folgerungen zu ziehen, um den Bestand der städtischen Unternehmungen zu sichern. Daher beschloss der Gemeinderat am 20. Jänner 1922 eine Ergänzungsvorauszahlung zu verlangen, die unter Einrechnung der früher geleisteten dem neuen Preisen angepasst, jedoch entsprechend den geänderten Ablesungsabschnitten nicht mehr mit einem Achtel, sondern bloss mit einem Zwölftel des Jahresverbrauches bemessen war.

Dieser Neuregelung folgte als dritte Etappe nur mehr eine einzige Änderung, als im Juli und August 1922 die neuerliche katastrophale Teuerungswelle alle Berechnungen über den Haufen warf und die städtischen Unternehmungen zwang, von der ganz unmöglich gewordenen vier- und sechswöchentlichen Preisbestimmung zur wöchentlichen Preisfestsetzung überzugehen. Damals wurde auch eine neuerliche Ergänzung der Vorauszahlung notwendig, die nunmehr in der Form eingehoben wird, dass gleichzeitig mit der Gas- und Stromrechnung die entsprechende Differenz auf den Betrag ge-

fordert wird, dem die Vorauszahlung eines Zwölftels vom Jahreskonsum nach den zur Zeit der Rechnungslegung geltenden Preisen ausmachen würde. Es handelt sich hierbei annähernd um den Versuch einer Valorisierung der Vorauszahlung, also eine Massnahme, mit der die städtischen Unternehmungen auch nur dem Beispiel der gesamten übrigen kaufmännischen Unternehmungen unter dem Zwange der ärgsten Geldentwertung folgten.

Im ganzen handelt es sich also, wie man aus dieser Darstellung erkennt, bei der vielumstrittenen Vorauszahlung um eine durchaus einfache und einwandfreie Massregel der allgemein üblichen kaufmännischen Gebarung. Die städtischen Unternehmungen sind einmal - im Jänner 1921 - von der Lieferung auf Kredit zur Lieferung gegen sofortige Bezahlung übergegangen; diese Vorauszahlung wurde später entsprechend den tiefgesunkenen Geldwert ergänzt und endlich in eine fortlaufende Anpassung an den Geldwert gebracht. Daraus geht schon hervor, dass, wenn der Geldwert nicht mehr sinkt, auch eine Ergänzungsleistung auf die Vorauszahlung nicht mehr erfolgen wird.

Die Einhebung der Vorauszahlung ist darum nicht nur durch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes als selbstverständlich vollkommen korrekt vom rechtlichen Standpunkt aus festgestellt worden, sondern sie muss auch von jedermann bei einiger Ueberlegung als einfache wirtschaftliche Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit erkannt werden. Dass die städtischen Unternehmungen in der heutigen Zeit nicht mit dem Betriebskapital der Vorkriegszeit arbeiten und die tschechischen Kronen, die sie selbst im Voraus bezahlen müssen, aus den vier oder sechs Wochen im Nachhinein einlaufenden Zahlungen kaufen können, ist klar; sie hätten also ihren Betrieb nur weiter führen können, wenn sie entweder Bankkredit in Anspruch genommen hätten, der in diesem Umfang kaum zu haben und jedenfalls mit den drückendsten Zinsen zu bezahlen gewesen wäre, oder indem sie das Prinzip der Selbstkostendeckung aufgegeben hätten. In dem einen Falle hätte die Verzinsung durch weit höhere Gas- und Strompreise gedeckt werden müssen, in dem anderen Falle wären erhöhte allgemeine Gemeindesteuern für Zuschüsse an die städtischen Unternehmungen notwendig gewesen. Der Verzicht auf die Vorauszahlungen wäre also der Wiener Bevölkerung ganz bedeutend teurer zu stehen gekommen als ihre Einhebung, bei der die geleistete Zahlung den Zahlenden je gut geschrieben wird.

Eine Textänderung des Wertzuwachsabgabegesetzes. Die wiederholten Abänderungen, die das Landesgesetz über die Wiener Wertzuwachsabgabe im Zuge der Beratungen erfahren hat, haben es bewirkt, dass die Textierung des Gesetzes gerade an jener entscheidenden Stelle, die vom Eintrittsrecht der Gemeinde in Kaufverträge handelt, einigen Unklarheiten Raum gibt. Es handelt sich, wie die ersten Fälle der Anwendung des Gesetzes in der Praxis gezeigt haben, darum, dass aus dem Wortlaut des Gesetzes in ihrer bisherigen Fassung nicht ganz zweifellos die Absicht des Gesetzgebers hervorgeht, dass der Verkäufer einer Liegenschaft in allen Fällen die Anmerkung der Rangordnung im Grundbuch erwirken muss. Um nun jede Möglichkeit einer Bestreitung auszuschliessen, aus der Anwendung des Gesetzes für alle Teile eine Behinderung entstehen könnte, hat gestern der Finanzausschuss des Gemeinderates beschlossen, der nächsten Sitzung des Wiener Gemeinderates als Landtages eine authentische Interpretation in Form einer kleinen textlichen Abänderung des Wertzuwachsabgabegesetzes vorgeschlagen. Darnach erhalten die Eingangssätze des Absatzes 1 in § 10 des Gesetzes eine neue Fassung, welche den unzweideutigen Willen des Gesetzgebers im Wortlaut besser zum Ausdruck bringt.

Eine städtische Subvention für das Vivarium. Der Bürgermeister hat dem „Vivarium“ der bekannten biologischen Versuchsanstalt der Akademie der Wissenschaften aus dem Notstandsspendenfond 2 Millionen Kronen zugewendet.

RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw.
Redakteur: Karl Honay

Wien, Dienstag, den 17. Oktober 1922 - Abendausgabe

.....
Personalveränderung im städtischen Lagerhaus. Der Direktor des Lagerhauses der Stadt Wien, Dr. Heinrich Nübel hat aus Gesundheitsrücksichten um Pensionierung eingereicht, die ihm bewilligt wurde.

.....
Ein Abschlag gegen den Schulbesuch. Gestern, Montag abend fand im Kasino Zögernitz in Döbling eine vönderchristlichsozialen Partei einberufene Versammlung statt, in der beschlossen wurde, die Eltern, deren Kinder die Bürgerschule in der Pyrkerasse besuchen, aufzufordern, von Dienstag an die Kinder nicht mehr in die Schule zu senden, solange nicht die religiösen Bilder, deren Anbringung in dieser Schule vor kurzem gewaltsam versucht wurde, in den Klassenzimmern wieder angebracht sein würden. Ausserdem wurde der Rücktritt des Direktors dieser Schule gefordert. Tatsächlich fanden sich heute morgens Frauen vor dem Schulhause ein, die die von ihren Eltern in die Schule gesendeten Kinder vom Schulbesuch abzuhalten versuchten. In einigen Fällen gelang es den Frauen auch, Kinder vom Betreten des Schulgebüdes abzuhalten. Die Eltern solcher Kinder die nachhause kamen, fanden sich daraufhin vor dem Schulgebüde ein und stellten die weitere Behelligung der Kinder durch fremde Frauen ab. Im Laufe des Vormittags kam über auftrag des Stadtschulrats der zuständige Landesschulinspektor Dr. Burger in die Schule, um ~~nix~~ den Sachverhalt mtllich zu ~~erheben~~ erheben. Er stellte fest, dass von den 538 Schülern aus den 15 Klassen bloss 29 fehlten, von denen vermutet werden konnte, dass sie der Aktion dieser Frauen Folge geleistet haben. Der Lehrkörper der Schule hielt noch vormittags eine Konferenz ab und beschloss, jene Eltern, deren Kinder in der Schule nicht anwesend waren, davon sofort zu verständigen. Es wurde festgestellt, dass die Propaganda dieser Schulsabotage fast ausschliesslich von ausschliesslich von Elementen versucht wurde, die mit der Schule in gar keiner Verbindung stehen insbesondere keine Kinder in dieser Anstalt haben. Der Unterricht wurde in allen Klassen ungestört erteilt.